

An der Schnittstelle zwischen Politikanalyse und Lobbying einerseits sowie Wissenschaft und Forschung andererseits – Zehn Einwürfe zu „Daseinsvorsorge“ und „Sozialwirtschaft“ von der Brüsseler Seitenlinie aus

Mathias Maucher

Stichworte: Politikanalyse, Daseinsvorsorge, Sozialwirtschaft, EU-Governance, Arbeitsrecht, Vergaberecht, Offene Methode der Koordinierung

Frank Schulz-Nieswandt hat mein Promotionsprojekt, das sich bis 2016 über ein Jahrzehnt hingezogen hatte, mit großem Interesse und hilfreichen Hinweisen zur Methodik und zu Fachfragen engagiert unterstützt. Er hat mich immer wieder ermutigt, die Arbeit, an der ich berufsbegleitend gearbeitet habe, abzuschließen. Seit 2020 gab er mir im Rahmen seiner Vorlesungen „International Comparison of Health Care Systems“, „Philosophy of Inclusion and Community Building“, „Unternehmensmorphologie der Gemeinwirtschaft in Trägervielfalt“ und „Altern und Sozialraum im Welfare Mix“ an der Universität zu Köln die Möglichkeit, Blockkurse anzubieten und so dem im Titel angedeuteten Brückenschlag herstellen. Für beides möchte ich ihm mit diesem Beitrag meinen Dank aussprechen.

Die formulierten Thesen greifen Fragestellungen auf, die den zu Ehrenenden in seiner interdisziplinär betriebenen Forschungs- und Lehrtätigkeit viel umgetrieben haben:

- 1) Themenmäßig geht es um die Sozial-, Beschäftigungs- und Gesundheitspolitik auf EU-Ebene, die von der EU gesetzten rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, den von der Europäischen Kommission (EK) und vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) forcierten Wandel vom Erbringer- zum Gewährleistungsstaat und zu einer Wettbewerbsorientierung auch für die soziale Daseinsvorsorge mittels Instrumenten zur Schaffung und Regulierung von Quasi-Märkten, um beihilferechtliche Fragen, um die Ausgestaltung der Vergaberegime für Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen sowie um die Sozialwirtschaft (SW).

- 2) Auch hat er Fragestellungen der EU-Governance mit einem Fokus auf die Potenziale und Grenzen der Offenen Methode der Koordinierung als Instrument des Austausches von Erfahrungen und bewährter Praxis zwischen den EU-Mitgliedstaaten (EU-MS), für gegenseitiges Lernen und zum Anstoß von Politikreformen und die Ausformulierung und Prägekraft des Europäischen Sozialmodells untersucht.
- 3) Es ging für Frank Schulz-Nieswandt zudem um die Analyse und Nutzbarmachung von Konzepten, die seit etwa 15 Jahren von der EU-Ebene aus in Prozesse zur Reform der Sozial-, Beschäftigungs- und Gesundheitspolitik in den EU-MS eingebracht werden – und zunehmend an die Nutzung von EU-Fonds geknüpft sind, Projekte und Maßnahmen also „weich konditionieren“. Zu nennen wären hier bspw. „befähigungsorientierte Inklusion“, „Menschenwürde“, „Menschenrechtsbasierung von Diensten der Pflege, Betreuung, Beratung, Erziehung und (Berufs-)Bildung“, „Autonomie, Selbstbestimmung und Empowerment“, „sorgende Gemeinschaften“, „Zugänglichkeit“ und „Erschwinglichkeit“. Für diese Ansätze kann eine „befreiende“ und innovative Wirkung gerade auch auf die deutsche Sozialpolitik konstatiert werden.

Aus Sicht eines teilnehmenden Beobachters formuliert der Autor *zehn Thesen zu den einschlägigen EU-Regulierungs- und Politikrahmen*, welche er – mit Ausnahme der Thesen 3, 4 und 8 – im Ergebnis als suboptimal oder gar dysfunktional ansieht:

- 1) Der Umgang der EU-Institutionen mit *Dienstleistungen der Daseinsvorsorge im Bereich der sozialen Dienste und der Sozialwirtschaft* bzw. mit freigemeinnützigen Anbietern von Sozial-, Beschäftigungs- und Gesundheitsdienstleistungen von allgemeinem Interesse ist gekennzeichnet von Spannungsfeldern der europäischen Integration. Institutionell geht es um das Austarieren des Ziels der Schaffung und Vertiefung eines europäischen Binnenmarkts mit der konkreten Ausgestaltung des Europäischen Sozialmodells vor dem Hintergrund der EU-vertraglich festgelegten Kompetenzverteilung zwischen nationaler und supranationaler Ebene. Das Pferd wird hier allerdings von der EK von der falschen Seite her aufgezäumt – schon seit 20 Jahren (Maucher 2018). Es wäre vielmehr angemessen und zielführend, die einschlägigen Rechts-, Politik- und Qualitätsrahmen für diese Dienstleistungen der Daseinsvorsorge von den Zielen und Zwecken der Sozialschutzsysteme aus zu konzipieren bzw. vom Auftrag zur Verwirklichung des Solidaritätsprinzips her. Alternative Startpunkte sind die Logik der

Nichtgewinnorientierung oder der Zweck eines effektiven Schutzes vulnerabler Gruppen und einer Förderung benachteiligter Personen. Für die EK ist der primäre Ausgangspunkt für die Politikentwicklung auch nicht die Erkenntnis, dass für effektive soziale Dienste und deren Nutzer:innen Kooperation im Rahmen von Partnerschaften, das Arbeiten in Netzwerken und Vertrauensgüter wie auch Vertrauensbeziehungen konstitutiv sind. All diese Punkte werden von der EK erst in einem zweiten Schritt als „Nebenbedingungen“ für „wirtschaftliche Aktivitäten in einem Markt“ berücksichtigt.

- 2) *Gefahr von Wettbewerbsverzerrung und Beihilferegime im Sozialbereich*: Die Bekundungen der Generaldirektion Wettbewerb, durchaus offen zu sein für die Berücksichtigung und angemessene Behandlung sektoraler Besonderheiten, laufen systematisch ins Leere, solange es zwar eine politische und deklaratorische Anerkennung von Gestaltungsprinzipien von Systemen der sozialen Sicherheit oder der Spezifika sozialwirtschaftlicher Organisationen und Unternehmen gibt, aber eben keinen auf sie im EU-Recht zugeschnittenen eigenen Rechtsrahmen (Schulz-Nieswandt 2013); in anderen Worten: grundlegend ändern würde sich erst etwas, wenn der funktionale Ansatz der Binnenmarktregulierung überwunden würde. Solange keine Schlüsse gezogen werden aus der Evidenz der letzten 10 bis 15 Jahre – z. B. aus der starken regionalen und lokalen Verankerung und „Gebundenheit“ der Anbieter sozialer Dienste, die das Risiko einer grenzüberschreitenden Wettbewerbsverzerrung gering erscheinen lässt –, sind die o. g. Bekundungen wenig wert, wenn es „hart auf hart kommt“. Das Gleiche gilt für das „Konstruieren“ künftiger beihilferelevanter Fälle eher hypothetischer Natur durch Bedienstete der EK im Kontext der Überarbeitung der de minimis Verordnungen in den Jahren 2022 und 2023. Gerade auch, um keine konzeptionellen Änderungen vornehmen zu müssen, wurden von ihnen auch die (formal richtigen) Erfordernisse einer Einzelfallprüfung wie auch das Prärogativ des EuGH zur Kontrolle der Rechtsanwendung vorgebracht. Bei der Frage nach der Ausweitung der Anwendung des Konzepts des Verbundunternehmens wurden bislang wieder formale Argumente stärker gewichtet als die Anerkennung organisatorischer Besonderheiten des Sozialsektors bzw. der Akteure der SW, eben deren Aufbau in Dachverbänden in EU-MS, ohne dass diese Konzerne wären – Ausgang offen.
- 3) *Möglichkeit der Förderung von Zielen der Sozialpolitik, des Arbeitsrechts und der nachhaltigen Entwicklung im Beschaffungswesen*: Es gibt im

EU-Vergaberecht (Richtlinie 2014/24/EU) (Europäische Kommission 2014) Vorteile bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen, die von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder von Sozialunternehmen hergestellt werden, die mindestens 30 % Menschen mit Behinderungen beschäftigen (Art. 20), eine horizontale Sozialklausel (Art. 18.2), Vorschriften, die sozial nachhaltige Ausschreibungen und einen Zuschlag für das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis möglich machen, die somit das Niedrigstpreisprinzip überwinden (Art. 67). Dazu kommt die Möglichkeit, ungewöhnlich niedrige Angebote auszuschließen (Art. 69). Auf Basis dieser Regelungen sind z. B. Tariftreueklauseln, Anforderungen an Subunternehmer in Lieferketten und Anreize zur Beschaffung von Fair Trade oder auch umweltschonenden Produkten möglich. Zudem wurde ein spezifisches Regime für Dienste in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Bildung eingeführt (Art. 74-77). Das alles ist erfreulich und war lange überfällig, gerade auch nach Urteilen des EuGH zur Arbeitnehmerentsendung (v. a. Rüffert 2008), die die Rechte von entsandten Arbeitnehmern eingeschränkt haben – dies wurde mit einer Novellierung der Entsenderichtlinie 2018 und mit der EU-Richtlinie zu Mindestlöhnen (2021) korrigiert – und solidaritätsbasierte Sozialschutzsysteme untergraben haben. Aber es hapert weiterhin in den EU-MS mit einer mutigen und umfassenden Umsetzung all dieser Gestaltungsoptionen, auch wegen mangelnder Personalausstattung in den Verwaltungen und aus Sorge von Klagen unterlegener Unternehmen, wenn in Vergabeverfahren Auswahl- und Zuschlagskriterien formuliert werden, die eine nachhaltige Beschaffung ermöglichen sollen, also eine solche, die Arbeitnehmerrechte stärkt, Menschenrechte entlang der Wertschöpfungskette ernst nimmt, die Sozialwirtschaft fördert (SSE 2021) und die Umsetzung von Umweltumlagen anstrebt.

- 4) *Anpassungsdruck als Folge der Entterritorialisierung von Wohlfahrtsstaaten*: Die vier Binnenmarktfreiheiten und vertiefte Integrationschritte über Mechanismen der EU-Politikkoordination – wie die Offene Methode der Koordinierung oder auch das Europäische Semester – erzeugen Dynamiken für die Sozial-, Beschäftigungs- und Gesundheitspolitik der EU-MS, um „binnenmarktkompatibel“ zu werden. Für das letztgenannte Politikfeld ergeben sich Prozesse der Entterritorialisierung durch die Anwendung der Prinzipien von Richtlinie 2011/24/EU (Europäische Kommission 2011). Vieles daran ist positiv, so die Möglichkeit für Behandlungen und Operationen mit Kostener-

stattung im Ausland oder Referenzzentren für seltene Krankheiten. Dennoch gehen nach über 10 Jahren EU-Bürger:innen für Krankenhausbehandlungen kaum ins Ausland – aus einer Reihe nachvollziehbarer Gründe. Die Vorschriften zur Gleichbehandlung – anders formuliert: Nichtdiskriminierung – ausländischer Anbieter und Patient:innen haben Anreize zur Kommerzialisierung des Gutes „Gesundheit“ und zur Bevorzugung wohlhabenderer, besser informierter und mobilerer Patient:innen in der EU gesetzt.

- 5) *Tendenzen und Dynamiken der Vermarktlichung, Kommerzialisierung und Privatisierung (ENCO 2021) auch im Sektor der sozialen Dienste:* Lokale gewerbliche Anbieter, z. B. ein ambulanter Pflegedienst als Zusammenschluss examinierter Altenpfleger:innen oder Krankenpfleger:innen – sind nie ein Problem. Aber warum sollten multinationale Unternehmen, deren Geschäftsmodell i.d.R. auf standardisierbare Dienstleistungen ausgerichtet ist, auf einfachere Fälle und solventere Nutzer:innen – die komplexen, teuren und schwierigen Fälle werden gerne dem „Dritten Sektor“ und dem „Staat“ überlassen –, deren Einnahmen sich häufig auch aus Immobilienaktivitäten speisen (CICTAR 2023), die teilweise Arbeitnehmerrechte und Gewerkschaften geringachten und deren Ziel es ist, Teile der Zahlungen auf Basis von Steuermitteln oder Sozialversicherungsbeträgen dem System zu entziehen und an Aktionäre auszuschütten, gleichberechtigte Mitspieler im Sektor der sozialen Dienste sein? Und dies für Menschen, die Pflege, Betreuung, Beratung, Begleitung, Förderung brauchen, für die ihre Lebenssituation, ihr individueller Bedarf und ihre Lebensqualität im Mittelpunkt stehen sollten? Und dies auch in Systemen, für die Profitmargen politisch festgelegt werden und für die das Prinzip der gesellschaftlichen Solidarität und Ziele von Sozialpolitik maßgeblich sind?
- 6) Auf der *Diskursebene* und in den EU-Programmen und EU-Fonds (z. B. ESF+) geht es heute um nutzerorientierte, personenfokussierte, rechtsbasierte, wohnortnahe, niederschwellige und inklusionsrealisierende Innovationen und soziale Dienste (Schulz-Nieswandt 2016). Es fehlt allerdings mit Blick auf die *Entwicklung der dafür geeigneten Rechts-, Politik- und Qualitätsrahmen auf EU-Ebene*, die von den Spezifika des Sektors, der Nutzer:innen und der nichtgewinnorientierten Anbieter ausgehen, diese anerkennen und fördern am selben Eifer. Es ist unverständlich, dass die EK die *Anpassung von Regeln des EU-Binnenmarktrechts nicht evidenzbasiert* im Lichte der Auswirkungen auf die Erbringung und Finanzierung von sozialen Dienstleistungen vor-

nimmt, sondern weiterhin vornehmlich eine formell-funktionale Brille aufhat und es vermeidet, Grundsatzfragen zur Angemessenheit dieses Ansatzes zu stellen. So ist der Anteil grenzüberschreitender Vergaben im Bereich sozialer Dienste (weiterhin) quasi null (Deloitte 2020). Auch fehlt von Seiten der EK bislang die explizite Anerkennung des für Deutschland gängigen sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis als kompatibel mit EU-Recht und als ein gleichberechtigtes und effektives Modell zur Vergabelogik, zumal es das Wunsch- und Wahlrecht – und damit die Beteiligung und Mitwirkung – von Nutzer:innen angemessen zu realisieren vermag – und dies auf jeden Fall besser als die Vergabe sozialer Dienste. Hier gilt nicht die Beweislastumkehr, zunächst werden von der EK bei nicht vergabebasierten Beauftragungen freigemeinnütziger Anbieter sozialer Dienste Inkompatibilitäten mit der Binnenmarktlogik postuliert, um dann ggf. seitens der EK nachzujustieren. Oder es werden bewährte Modelle der Partnerschaft zwischen lokalen und regionalen Behörden mit Organisationen der Sozialwirtschaft in das Vergabekorsett gezwängt, das wegen der Ziele der Dienstleistungsproduktion und der Besonderheiten der Nutzer:innen ursprünglich gerade nicht gewählt wurde.

- 7) Die Verwirklichung von *Nutzerrechten* ist wichtig und auch der Ausdruck eines langen überfälligen Perspektivwechsels, hin zu nutzerorientierten, personenfokussierten, rechtbasierten, wohnortnahen, niederschweligen und inklusionsrealisierenden sozialen Diensten. Dieser wird insbesondere von Menschen mit Behinderung eingefordert und vorangetrieben. Im Bereich der sozialen Dienste sollten diese Nutzerrechte *jedoch nicht als Konsumentenrechte* – eine Kompetenz der EU, die auch mit dem scharfen Schwert „Nichtdiskriminierung“ arbeitet – *konzipiert* werden. Die Nutzer:innen sozialer Dienste (bzw. allgemein von Sozialleistungen) wollen gerade, wenn es um die Tragung der Kosten geht, auch nicht als Konsument:innen behandelt werden wollen.
- 8) Aus dem Befund, dass *75 % bis 90 % der regelmäßigen Kosten der sozialen Dienste Personalkosten* sind, folgt zu wenig, wenn es um Investitionen und deren nachhaltige Finanzierung geht. Der Autor hat mit dem Start des neuen Komitees für Sektoralen Sozialen Dialog im Bereich der sozialen Dienste ab Herbst 2023 die *Hoffnung auf eine Stärkung der Rolle des sozialen Dialogs, von Tarifverträgen und von kollektiv verhandelten Lösungen*. Hier brauchten die formal anerkannten europäischen Arbeitgeber- und Gewerkschaftsverbände Social Employers, CEMR und EPSU viel Energie und Beharrungsvermögen,

um nach über 12 Jahren Vor- und Projektarbeit Verzögerungs- und Machtspiele der letzten Jahre überwinden zu können. Die erste Sitzung fand am 12. Dezember 2023 statt (EPSU 2023).

- 9) Die *Sozialwirtschaft* verbindet ökonomische Tätigkeiten mit lokalen Bedarfen und Produktionsstrukturen. Sie kann räumliche Ungleichgewichte der wirtschaftlichen Entwicklung korrigieren, innovative Antworten auf gesellschaftliche Problemlagen entwickeln und die gesellschaftliche Teilnahme benachteiligter Bevölkerungsschichten fördern. Viele von Organisationen der SW erbrachte (Dienst-)Leistungen weisen eine Gemeinwohlorientierung auf, die der Steigerung individueller wie gesellschaftlicher Wohlfahrt zugutekommt. Sie ist ein Motor für nachhaltiges Beschäftigungswachstum (EESC 2017). Die Sicht der EK auf die SW wird infolge der Logik(en) der EU-Integration, die sich vornehmlich an den Funktionsbedingungen und Grundfreiheiten des Binnenmarkts ausrichtet, allerdings von ökonomisch-unternehmerischen Fragestellungen dominiert. Vorteile für Organisationen der SW auf Basis von Regelungen zur Gemeinnützigkeit in den EUMS werden zunächst als ein Element der Wettbewerbsverzerrung wahrgenommen, anstelle deren Genese und Zwecksetzung in den Vordergrund zu stellen. Die Logik der SW, ihre Werte und Prinzipien (wie z. B. Verbot der Reinvestition eines möglichen Überschusses für die Sachzwecke der Organisation), ihr spezifisches Geschäftsmodell und die konstitutiven Bedingungen eines „Sozialmarkts“ wurden von der EK zudem viele Jahre unzureichend verstanden und anerkannt. Mit dem Sozialwirtschaftsaktionsplan (Europäische Kommission 2021) sind nun erfreulicherweise einige Pfeiler eingeschlagen, um dies zu ändern (Hiez 2022). Allerdings lässt sich noch kein Paradigmenwechsel absehen, um eine EU-rechtlich abgesicherte Anerkennung der Produktions- und Finanzierungsmodelle von Organisationen der SW mit gewerblichen Unternehmensformen zu gewährleisten (SSE 2022). Selbst ohne Vorschriften zur Anpassung der Organisationsformen oder Finanzierungsinstrumente durch EU-Rechtsetzung, Koordinationsmechanismen – wie das „Europäische Semester“ – oder EU-Fonds und selbst bei vollem Respekt für die bestehende Kompetenzordnung hängt wegen der o. g. Wirkung von EU-Recht permanent ein Damoklesschwert über den freigemeinnützigen Anbietern sozialer Dienste. Besonders „herausgefordert“ sind EU-MS mit einer starken Rolle von Organisationen der SW, relativ großen Anbietern und Organisationsstrukturen in Dachverbänden. Alle drei Kriterien treffen u. a. auf Deutschland zu.

- 10) *Statut „Grenzüberschreitender Europäischer Verein“*: Es scheint, als würde der dritte Anlauf seit den 1990er Jahren wiederum nicht dazu führen, bis zum Sommer 2024 einen Vorschlag des Europäischen Parlaments für eine Gesetzesinitiative aus dem Februar 2022 dafür zu nutzen, Fragen der Anerkennung der Aktivitäten und Spezifika von Vereinen (und Stiftungen), die im Gemeinwohl handeln, in den Mittelpunkt zu stellen, auch als ersten Schritt zu einem dritten „Rechtsfeld“ zwischen Staat und Markt. Es steht zu befürchten, dass der Fokus auf der Beseitigung von Barrieren für das grenzüberschreitende Operieren von Vereinen im Binnenmarkt liegt – nicht unwichtig, aber nicht der ursprünglich intendierte Zweck der Initiative und der von vielen Organisationen der Sozialwirtschaft und Zivilgesellschaft erhoffte Fortschritt, sondern ein „Binnenmarktkorsett“ für gemeinwohlorientierte Vereine (später auch für Stiftungen?). Warum? Die Generaldirektion „Binnenmarkt“ ist federführend – und folgt bei der Logik ihres Namens. Sollte es so kommen: eine vergebene Chance.

Würde sich der zu Ehrende über diese Momentaufnahmen bzw. Entwicklungen freuen? Ich denke, überwiegend ja. Warum? Weil er mit dem Autor die Hoffnung teilt, dass die Politik- und Rechtsentwicklung zunehmend wieder vom konzeptionell und moralisch richtigen Startpunkt aus gemacht wird. Dafür hat der zu Ehrende seit gut 20 Jahren zahlreiche Publikationen verfasst und Vorträge gehalten. Er hat dazu beigetragen, dass es nach Diskussionen und Konsultationen und auf der Basis von Studien und Artikeln wieder mehr „Möglichkeitsfenster“ gibt, um Verbesserungen im Rechts-, Politik- und Qualitätsrahmen für gemeinwohlorientierte, soziale Dienste anpacken und hoffentlich auch erreichen zu können. Der Autor möchte für die Zeit nach der Emeritierung Frank Schulz-Nieswandts ein Umsteuern im Feld der SW von Seiten der EK nicht ausschließen, erwartet aber keinen Paradigmenwechsel (Güntner/Maucher i. E.). Der zu Ehrende wird auf jeden Fall mit Freude konstatieren, dass z. B. die Konzepte von Menschenrechte-basierten inklusiven Ökonomien und Gesellschaften oder von sorgenden lokalen Gemeinschaften inzwischen breit geteilt, akzeptiert und in relevanten EU-Politikrahmen verankert sind. Das sind z. B. in der Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen 2021-2030 (European Commission 2021), der Europäischen Pflegestrategie (2022) (European Commission 2022) und in EU-Förderinstrumenten (z. B. ESF+).

Literatur

- Centre for International Corporate Tax Accountability and Research (CICTAR) (2023), Report “Caring for the bottom line: How taxpayers subsidise profits from care home real estate”, https://www.epsu.org/sites/default/files/article/files/Cofinimmo_ExecSum%20ENFRNL%20%26%20Report.pdf (Zugriff: 04.01.2024).
- Deloitte (2020), Deloitte Monitoring Report “Public procurement of social health services: Study of regulatory burden and the level of cross-border dimension”, <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2020/08/31/report-public-procurement-of-social-health-services-study-of-regulatory-burden-and-the-level-of-cross-border-dimension> (Zugriff: 04.01.2024).
- European Commission (2021), European Union of Equality: Strategy for the Rights of Persons with Disabilities, 04.03.2021, Brussels.
- European Commission (2022), European Care Strategy, 07.09.2022, Brussels.
- European Economic and Social Committee (EESC) (2017), Recent Evolutions of the Social Economy in the European Union, Brussels.
- Europäische Kommission (2011), Richtlinie 2011/24/EU vom 09. Februar 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, Luxemburg.
- Europäische Kommission (2014), Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, Luxemburg.
- Europäische Kommission (2021), Aufbau einer Wirtschaft im Dienste der Menschen: ein Aktionsplan für die Sozialwirtschaft, Brüssel.
- European Network of Corporate Observatories (ENCO) (2021-2023), “Mapping the privatisation of healthcare in Europe”, <https://corpwatchers.eu/en/investigations/caring-for-profit-en/mapping-the-privatisation-of-healthcare-in-europe?lang=en> (Zugriff: 04.01.2024).
- European Federation of Public Service Unions (EPSU) (2023), European Sectoral Social Dialogue Committee for Social Services: Social Partners come together for first Plenary Meeting, <https://www.epsu.org/article/European-sectoral-social-dialogue-committee-social-services-social-partners-come-together> (Zugriff: 04.01.2024).
- Güntner, Simon und Mathias Maucher (i. E.), Sozialwirtschaft im Kontext von EU-Binnenmarkt und europäischer Sozialpolitik, in: Sozialwirtschaft. Handbuch für Wissenschaft und Praxis, hrsg. von Klaus Grunwald und Andreas Lange, Baden-Baden.
- Hiez, David (2022), 2011-2021: D’une communication de la Commission européenne à l’autre, in: *Revue du Droit Comparé du Travail et de la Sécurité Sociale – Dossier Thématique: L’Économie Sociale et Solidaire*, vol. 3, pp. 40-53.
- Maucher, Mathias (2018), Social services between general interest orientation and market dynamics – An analysis of the role of enquiries of the Social Protection Committee to the development of the EU-level legal, policy and quality framework on social services of general interest, Zürich.

- Schulz-Nieswandt, Frank (2013), Das Privatisierungs-Dispositiv der EU-Kommission. Das ontologische Existenzial der Daseinsvorsorge, die sakrale Doxa des Binnenmarktes und die „kafkaistischen“ Epiphanien der Regulationskultur, Berlin.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2016), Inclusion and Social Community Building in the Context of European Social Policy and International Human Right, Baden-Baden.
- Social Services Europe (SSE) (2021), SSE Statement on the EC Guide/Commission Notice “Buying Social – a guide to taking account of social considerations in public procurement (2nd edition)”, 26.05.21, C(2021)3573 final, Brussels, https://www.socialserviceseurope.eu/position-papers-statements?lightbox=dataItem-l6g6jk38__item-kes9ampt (Zugriff: 04.01.2024).
- Social Services Europe (SSE) (2022), SSE Proposals for the Implementation of the Social Economy Action Plan - From Ambition to Implementation, Brussels, https://www.socialserviceseurope.eu/position-papers-statements?lightbox=dataItem-l6g6jk38__item1 (Zugriff: 04.01.2024).

Autor

Dr. Mathias Maucher, Policy and Project Coordinator, Social Services Europe, Rue Franz Merjay 3, 1050 Ixelles/Elsene, Belgien,
mathias.maucher@gmail.com